

früher Zeit, all das mögen wir mit Recht zur Förderung des Stammesgefühls bei unserem gedrückten Volk benutzen. Abzulehnen aber sind Übertreibungen, wie sie besonders seit Chamberlain im Schwange sind, Übertreibungen, die der nordischen Rasse einen geradezu wesentlichen Vorrang vor den übrigen Rassen innerhalb und außerhalb Deutschlands zuschreiben, alles Gute in der Welt auf den Norden zurückführen. So stark ist der Widerspruch dieser Ansicht mit der wahren Wissenschaft, daß mir ein Hochschullehrer von Weltruf sagen konnte: „Die Leute sind eben rassengläubig. Der Rassenglaube ist ein Glaube und keine Wissenschaft.“ Dem entspricht es, wenn Wolff im „Manus“ seine übertriebenen Vorstellungen vom Vorzug der nordischen Rasse „die Sehnsucht nach einer neuen Weltanschauung“ nennt. Wir können hier gegenwärtig auf die Rassenfragen nicht weiter eingehen und beruhigen uns bei dem Gedanken, daß keiner, der die Wahrheit sucht und die Augen aufhält, jenen meist mit widerchristlichen Ansichten zusammenhangenden Lehren zustimmen wird.

Gustav Lehmann S. J.

König Johann von Sachsen und das Jesuitengesetz.

In der Hinterlassenschaft des Königs Johann von Sachsen fand sich das unten zum ersten Mal veröffentlichte Schriftstück, womit derselbe seine Zustimmung zum Erlaß des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 in aller Form zurücknimmt.

Schon gleich nach Erlaß des Gesetzes hatte er in einer Erklärung an seinen Sohn und Nachfolger Albert, die man seit 1921 kennt¹, ausgesprochen, daß er „sehr geneigt“ war, gegen das „an sich so unbillige und nächstdem so unpolitische“ Kulturmäpftgesetz zu stimmen. „Nur auf dringende Vorstellungen der Minister von dem übeln Eindruck, den seine Ablehnung im Lande hervorbringen würde“, sagt er in diesem Briefe vom 1. Juli 1872, „habe ich mich dazu entschlossen, nachdem ich die Gewißheit erlangt hatte, daß kein Erfolg dagegen möglich und selbst Bayern dafür stimmen werde. Meine Abstimmung ist in einer Weise erfolgt, die mein Bedenken durchschauen läßt.“ Lag ihm also schon damals seine Zustimmung schwer auf dem Herzen, und wünschte er laut dem

Briefe, daß doch schon in der Zeit der Vorbereitung des Gesetzes man auf irgend einer Seite „den Mut gehabt hätte, aufzutreten“, so steigerte sich seine Verstimmtung, als die bekannten Rücksichtslosigkeiten und Verschärfungen des Gesetzes bei seiner Ausführung eintraten. Er schrieb am 24. September 1872 einen Brief an Kaiser Wilhelm I., der ihm hohe Ehre macht, zumal er in demselben wider die Übergriffe des Kulturmäpfes überhaupt sich ausspricht¹. „Das Jesuitengesetz wird“, sagt er, „in einer viel ausgedehnteren und strengerem Weise ausgeführt, als ich voraussehen zu können glaube. Nicht nur dehnt man die Maßregeln, allerdings nur für Preußen, auch auf gar nicht mit den Jesuiten in Verbindung stehende Orden, wie die Schulbrüder und Schulschwestern, aus, sondern versagt den Mitgliedern des verpönten Ordens nicht nur, wie der Beschlüsse lautet, jede Ordenstätigkeit, sondern auch jede persönliche priesterliche Funktion, wie das gewiß ganz unschuldige Messelesen.“ Für das Gesetz habe er übrigens gestimmt, ohne von der Notwendigkeit desselben überzeugt zu sein, „teils weil jeder Widerspruch von meiner Seite doch zu nichts geführt hätte, teils um gewisse Suszeptibilität in meinem Lande zu schonen“. Das letztere war für ihn der ausschlaggebende Punkt gewesen, die äußerst große Rücksicht, die die katholische Krone immer der protestantischen Bevölkerung entgegentrengt. Schließlich fordert der König auf, doch wenigstens „manche Härten zu mildern und im allgemeinen der Sache eine bessere Wendung zu geben“.

Das Schreiben an den Kaiser war infolge der damaligen Strömung unter dem Regiment Bismarcks umsonst. Wilhelm I. suchte in seiner Antwort vom 3. November² vor König Johann das ganze Verfahren zu rechtfertigen, unter anderem mit einer Behauptung über das Unfehlbarkeitsdogma, welche die ganze Ignoranz der Hauptträger der Kulturmäpfgesetze über den Inhalt der betreffenden Definition enthüllt: „Mit dem Infallibilitätsdogma, d. h. daß ein Mensch in der Welt existiert, dem vermittelst dieses Dogmas alles gehorchen müßte, sind alle menschlichen Einrichtungen preisgegeben, ja bis zur Auflösung des Gehorsams gegen jede weltliche Obrigkeit. Dies kann kein Staat dulden.“ Indessen habe er, sagt der Kaiser, bezüglich des Jesuitengesetzes Auftrag gegeben, „den Begriff der verwandten Orden sorgsam zu prüfen“.

¹ Historisch-politische Blätter II (1921) 320.
Abh. von Johann Georg, Herzog zu Sachsen: König Johann von Sachsen und der Beginn des Kulturmäpfes.

² Ebd. 322 f.

² Ebd. 324 ff.

Man kennt das sonderbare Ergebnis dieser Prüfung. Es mußte die Katholiken und den sächsischen Hof aufs neue tief verlegen. Als verbwandt dem Jesuitenorden und den gleichen drakonischen Verboten verfallen erklärte der Bundesrat am 20. Mai 1873 die Redemptoristen, die Lazaristen, die Priester vom Heiligen Geist und — die Ordensfrauen der Gesellschaft vom Heiligsten Herzen. Sie mußten das Los der Jesuiten teilen. Man wußte aber, daß bei den Verhandlungen über das Gesetz im Reichstage mehrere, auch der am lautesten gegen die Jesuiten eifernde Abgeordnete Dr. Völk am 14. Juni erklärt hatten, daß keine Tatsachen als Beweise der Friedensstörung im Reiche durch die Jesuiten vorlägen. Man wußte, daß die von den katholischen Abgeordneten und von andern beantragte vorgängige Untersuchung gegen den angeklagten Orden einfach abgelehnt worden war¹. Es hatten die Kampfrufe von Völk, von Dove, von v. Gneist und ihren Gesinnungsgenossen auf der ganzen Linie gesiegt, obwohl selbst der liberale Führer Lasker bis zur letzten Stunde seine Stimme warnend gegen das Gesetz erhoben hatte.

König Johann, der Philalethes, der in kampfvoller Regierungszeit in seinem Dante Trost suchte und fand, erlebte nicht die Genugtuung, daß, nach der Überwindung des Kulturmärktes durch die um das Zentrum gescharten Katholiken, das Jesuitengesetz nach 45jährigem Bestande völlig fallen mußte. Am 19. April 1917, mitten im Weltkrieg, im Jubeljahr der Reformation Luthers, sah sich der Bundesrat gezwungen, seine Zustimmung zu dem wiederholten Beschuß des Reichstags gegen den Fortbestand des Gesetzes zu geben, und am gleichen Tage veröffentlichte Kaiser Wilhelm II. die Entscheidung. Nur mußte man dabei erfahren, daß die sächsische Vertretung im Bundesrat gegen die Gesetzaufhebung stimmte.

Noch ohne Aussicht auf den erwünschten Erlaß brachte König Johann im letzten Lebensjahr für seine Erben die unten folgende Erklärung zu Papier, während er sich zur Kur in Ems aufhielt. Das Schriftstück vom 27. Mai 1873 wurde mir gütigst von Sr. Königl. Hoheit Herzog Johann Georg zu Sachsen vor kurzem zugesandt mit der Erlaubnis, es in den „Stim-

¹ B. Duhr S. J., Das Jesuitengesetz, sein Abbau und seine Aufhebung (Ergänzungsheft zu den „Stimmen der Zeit“ I, 7. Heft, S. 5, aus dem stenographischen Bericht). Freiburg i. Br. 1919.

men der Zeit“ zu veröffentlichen, wofür ich ihm, auch im Namen der Zeitschriftleitung, den tiefsten Dank ausspreche.

An meine Erben.

Ich besorge, durch meine Zustimmung zu dem Jesuitengesetz und was dem angehörig Argernis gegeben zu haben. Ich bestimme daher, daß nach meinem Ableben öffentlich ausgesprochen werde, daß ich dies sehr beklage, obgleich ich in bester Meinung gehandelt zu haben glaube. Zugleich ist auszusprechen, daß mich niemand zu dieser Erklärung zu bestimmen gesucht hat, sie vielmehr lediglich aus meinem Gewissen stammt.

Euer Johann.

Ems, den 27. Mai 1873.

Die Erben schoben die Bekanntmachung auf. Das wichtige Schriftstück wurde, wie mir Herzog Johann Georg schreibt, aus Opportunitätsgründen nicht veröffentlicht.

Seine Auffassung steht offenbar in Zusammenhang mit einem Schritte, zu dem König Johann kurz vor seinem am 29. Oktober 1873 erfolgten Tode seinen Sohn und Nachfolger Albert, den Onkel von Herzog Johann Georg, beauftragte. An einem seiner letzten Tage hat er nämlich zu Albert noch einmal von der ihm am Herzen liegenden Angelegenheit gesprochen und ihm einen Auftrag an den Kaiser gegeben, den derselbe in seinem ersten Briefe an Wilhelm II. mit folgenden Worten erfüllt¹: „Noch habe ich mich eines Auftrages meines sterbenden Vaters zu entledigen; es war beinahe das Letzte, was er bei vollem Bewußtsein zu mir sprach. Er bat mich, Dich an einen Brief zu erinnern, den er im Interesse seiner Glaubensgenossen an Dich geschrieben. Diesen seinen letzten Befehl erfülle ich hiermit.“ Gemeint ist das obige inhalts schwere Schreiben, womit der Monarch für die Katholiken eingetreten ist; er erhob es in der ernstesten Stunde des Lebens sozusagen zu seinem Vermächtnis.

In Sachsen war übrigens unabhängig vom Reichsjesuitengesetz durch die Landesverfassung von 1831 in § 56 die Niederlassung der Jesuiten ebenso wie die Errichtung anderer neuer Klöster verboten. Die dortige Regierung verkündigte nach der Aufhebung des Jesuitengesetzes für diesen Paragraphen unentwegte Geltung. Die katholikenfeindliche Stimmung fand dabei, trotz der gemeinsamen Nöte des

¹ Duhr a. a. D. 3 f.

Vaterlandes im Weltkrieg, einen abschreckenden Ausdruck, besonders in der Sitzung der Zweiten sächsischen Kammer vom 10. Mai 1917, worin, nach Wiederholung der gewohnheitsmäßigen Anklagen gegen die Jesuiten durch Dr. Kaiser, der Kultusminister Dr. Beck das Land mit dem Hinweis auf die kräftige und entschiedene Durchführung des genannten Verfassungsparagraphen beruhigte¹. Er sagte bezüglich der geschehenen sächsischen Abstimmung im Bundesrat für die Fortdauer des Jesuitengesetzes den Abgeordneten König Friedrich Augusts III., allerdings ohne Angabe der Umstände: „Mit freudigstem Dank werden Sie es empfinden, daß diese Stellungnahme der Staatsregierung auch die Zustimmung Sr. Majestät des Königs gefunden hat, dessen landesväterliche Fürsorge der Erhaltung des konfessionellen Friedens stets in besonderem Maße gewidmet ist.“² Es war eine Verbrämung des

¹ Vgl. Historisch-politische Blätter II (1921) 326, und die Biographie des Königs Albert von Herzog Johann Georg (Leipzig 1922) 215.

² Duhr a. a. D. 147.

Aktes, den der König als konstitutionelle Notwendigkeit ansehen zu müssen glaubte.

Seitdem ist die Geschichte der neuen Zeitherrnen Schrittes über jenen Verfassungsparagraphen und über die Landesverfassung hinweggeschritten, auch über die ehrwürdigen ererbten Rechte der Monarchie. Es lebt in Sachsen freilich trotz der Freiheit, die man heute gekommen rühmt, der alte Geist der Verfolgung noch in vielen Kreisen fort. Nicht bloß in Sachsen, sondern auch anderwärts in unserem Vaterlande drohen dem kirchlichen Frieden große Gefahren. Unsre Hoffnung ist, daß sie ebenso zu Schanden werden, wie die von liberaler Seite am Tage des Beschlusses des Jesuitengesetzes ausgesprochene Drohung, die bis jetzt erfolglos blieb: „Das deutsche Volk, das heute in den Kampf zieht gegen die Jesuiten, dies Volk, wie es Paris bewußtungen hat, wird auch die Jesuiten und den Vatikan überwinden.“¹

Hartmann Grisar S. J.

¹ Ebd. 16.



Gegründet 1865
von deutschen
Jesuiten.

Stimmen der Zeit, Monatschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herausgeber und Schriftleiter: Heinrich Sierp S. J., München, Veterinärstraße 9 (Fernsprecher: 32749). Mitglieder der Schriftleitung: J. Kreitmäier S. J., C. Noppel S. J., J. Overmans S. J., W. Peitz S. J. in Feldkirch, zugleich Herausgeber und Schriftleiter für Österreich, M. Reichmann S. J. Postscheck-Konto der Schriftleitung: München 6900, Bankkonto der Schriftleitung in der Schweiz: Schweizerische Genossenschaftsbank in Basel, Postscheck-Konto V 3175.
Verlag: Herder & Co. G.m.b.H. Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau. Postscheck-Konto des Verlags: Karlsruhe 315, Basel V 2538, Wien 130337. Von den Beiträgen der Umschau kann aus jedem Heft einer gegen Quellenangabe übernommen werden; jeder anderweitige Nachdruck ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.